

Kanzlei Graf & Partner, Bischof-von-Henle-Str. 2a, 93051 Regensburg

[Adresse
Des
Gegners]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

.....

11.09.2008

***Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
wg. Zusendung unverlangter Fax-Werbung***

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die GmbH, Flugplatzstr. 31,, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Auf uns lautende Vollmacht ist im Original beigelegt.

Unserer Einschaltung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Unser Mandant erhielt von Ihnen am ... 2006 um ... Uhr ein Telefax mit Werbung für ... an die Faxnummer ... Ein Ausdruck des Werbefax ist diesem Schreiben beigelegt.

Unser Mandant hat die Zusendung derartiger Telefaxwerbeschreiben nicht angefordert. Insbesondere hatte er sich nicht in eine Empfängerliste o.ä. eingetragen, um derartige Informationen zu erhalten. Die Beweislast für eine solche Eintragung liegt nach der Rechtsprechung bei Ihnen (vgl. BGH, AZ.: I ZR 81/01 Urt. vom 11.03.2004). Unser Mandant hat auch generell kein Interesse an unverlangter Werbung für Produkte dieser Art.

Die Werbung mittels unaufgeforderter Telefaxschreiben stellt eine unzulässige und unterlassungsfähige Belästigung im Sinne von §§ 823, 1004 BGB dar (siehe beispielhaft: OLG Hamm 26.4.90; LG Hamburg 10.8.88; BGH 25.10.95 (AZ: I ZR 255/93); OLG Koblenz (AZ: 6 U 480/95)). Sie nimmt die Aufmerksamkeit des Betroffenen über Gebühr hinaus in Anspruch und führt zu einer unzumutbaren Belastung, da insbesondere beim Aussortieren darauf geachtet werden muss, tatsächlich erwünschte Faxe nicht auszusondern. Werbe-Faxe blockieren das Faxgerät des Empfängers und verhindern so u.U. den Empfang von wichtigeren Sendungen. Ferner entstehen Kosten für Papier und Toner sowie ggf. für eine automatische Weiterleitung.

Nach ständiger Rechtsprechung liegt daher beim Versand unaufgeforderter Werbefaxe stets ein zielgerichteter Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gemäß § 823 Abs. 1 BGB vor (Palandt/Sprau, § 823, 132 m.w.N.). Werden Werbefaxe – wie hier – an beruflich genutzte Faxgeräte versandt, bejaht die ständige Rechtsprechung ferner einen Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb.

Ein rechtswidriger Eingriff sowie eine konkrete Wiederholungsgefahr liegen bereits beim Verschicken eines einzigen Werbefaxes vor (vgl. hierzu: LG Berlin, Urteil vom 26.8.2003 - 16 O 339/03; AG Ludwigshafen, Urteil vom 17.2.2006 - 2b C 509/05). Denn bereits ein einzelnes Fax eines einzelnen Versenders ist im Zusammenwirken mit weiteren Faxwerbungen anderer Versender geeignet, den Geschäftsbetrieb in nicht hinnehmbarer Weise nachhaltig zu beeinträchtigen. Die berufliche Nutzung eines Faxgerätes bedingt, dass empfangene Faxe sorgfältig durchgesehen werden müssen, um keine beruflich relevanten Informationen zu übersehen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass ein Aussortieren möglicherweise für das einzelne Telefax keine allzu lange Zeit in Anspruch nimmt. Entscheidend ist vielmehr, dass das Aussortieren unverlangt zugesandter Werbefaxe Arbeitszeit sowie Kosten in Anspruch nimmt.

Die Bewertungen unaufgeforderter Werbemails als unzulässig findet auch in § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG ihre Bestätigung. Diese Vorschrift brandmarkt ausdrücklich Werbung mittels Faxgeräten als unzulässige Belästigung, soweit eine Einwilligung des Adressaten nicht vorliegt oder der Werbende die E-Mail-Adresse eines Kunden nicht im Zusammenhang mit dem Kauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten hat und er sie deshalb unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für die Direktwerbung nutzen darf.

2.

Ein Unterlassungsanspruch besteht somit. Unser Mandant hat uns ermächtigt, Ihnen vor der Einleitung gerichtlicher Schritte Gelegenheit zur außergerichtlichen Bereinigung des Streitverhältnisses zu geben. Sie können die bereits dokumentierte Begehungs- und Wiederholungsgefahr sowie das Rechtsschutzbedürfnis zur Erhebung einer gerichtlichen Klage nur dadurch beseitigen, dass Sie uns gegenüber eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgeben. Es steht Ihnen frei, diese Erklärung selbst zu formulieren. Zur Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung können Sie sich aber auch an dem beigefügten Muster orientieren bzw. dieses verwenden.

Für die Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung setzen wir Ihnen eine Frist bis

[ca. 10 Tage], 12.00 Uhr.

Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung unterzeichnet vorab per Telefax bei uns eingeht, soweit das Original unmittelbar im Anschluss per Post an uns gesandt wird.

3.

Da diese Abmahnung auch Ihrem Interesse dient und Sie von weiteren Verletzungshandlungen abhalten soll, haben Sie unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der auftraglosen Geschäftsführung die durch unsere Einschaltung entstandenen Kosten zu erstatten. Den Kostenbetrag entnehmen Sie bitte der beigefügten Honorarkostennote.

Wir weisen darauf hin, dass wir unserer Kostennote zunächst nur einen reduzierten Streitwert zugrunde gelegt haben. Dies erfolgt allerdings nur im Hinblick auf eine mögliche außergerichtliche Beilegung der Rechtsangelegenheit. Sollte ein gerichtliches Verfahren erforderlich werden, so behalten wir uns hiermit ausdrücklich vor, diesem Verfahren einen höheren Streitwert zugrunde zu legen.

Sollten Sie die Fristen ungenutzt ergebnislos verstreichen, werden wir unserem Mandanten zur sofortigen Erhebung einer Unterlassungsklage raten.

Mit freundlichen Grüßen
Graf & Partner Rechtsanwälte

Birgit Graf
RECHTSANWÄLTIN

ANLAGE:
Formulierungsvorschlag für eine strafbewehrte
Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung